

Satzung über die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bamberg (Obdachlosenunterkunftssatzung)

Vom 17. Dezember 2024

(Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 27. Dezember 2024 Nr. 24)

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020–1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende bewehrte Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung, Definition Obdachlosigkeit
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Verwaltung
- § 4 Zuteilung, Nutzungsgebühren
- § 5 Ärztliche Untersuchung

II. Nutzung der Unterkünfte

- § 6 Verhalten in den Unterkünften
- § 7 Auskunfts- und Bemühungspflicht
- § 8 Beherbergung und Besuche
- § 9 Aufgabe der Unterkunft, Widerruf der Zuweisung
- § 10 Auszug
- § 11 Hausordnung
- § 12 Haftung

III. Sonstiges

- § 13 Ersatzvornahme
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Definition Obdachlosigkeit

- (1) Die städtischen Obdachlosenunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (2) Die Stadt Bamberg kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch anderen Personen in besonderen Notfällen Obdachlosenunterkünfte zuweisen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist oder, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach §42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamts zu nehmen ist.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 und 52 der Abgabenordnung. Durch die Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte erstrebt die Stadt Bamberg keinen Gewinn.
- (2) Die Haushaltsrechnung der Obdachlosenunterkünfte wird bei Bedarf durch Zuschüsse der Stadt Bamberg ausgeglichen.

§ 3

Verwaltung

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte werden nach dieser Satzung und nach den Weisungen der Stadt Bamberg und deren Beauftragten verwaltet.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Bamberg sind berechtigt, für einzelne Nutzer weitere Anordnungen im Rahmen dieser Satzung zu treffen.

§ 4

Zuteilung, Nutzungsgebühren

- (1) Räume in Obdachlosenunterkünften dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Zuteilung die Stadt Bamberg verfügt hat. Die Zuteilung soll befristet erfolgen.
- (2) Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem oder in mehreren zusammengehörenden Räumen können auch mehrere Benutzer aufgenommen werden.
- (3) Durch Zuteilung und Bezug einer Unterkunft wird ein Mietverhältnis privatrechtlicher Art nicht begründet, sondern ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (4) Für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach der Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung der Stadt Bamberg erhoben.

§ 5

Ärztliche Untersuchung

- (1) Vor der Nutzungsaufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Nutzer, z.B. durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen.
- (2) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorliegen. Bei der erstmaligen Aufnahme darf der Befund nicht älter sein als sechs Monate, bei einer erneuten Aufnahme darf der Befund nicht älter als zwölf Monate sein. Im Härtefall kann auf den Nachweis verzichtet werden.

§ 6

Verhalten in den Unterkünften

- (1) Die Nutzer haben die Obdachlosenunterkünfte, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie haben sich in den Obdachlosenunterkünften so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Der Hausfrieden ist zu wahren und es ist aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Die jeweiligen Hausordnungen (§ 11) sind zu beachten und den Anweisungen der städtischen Mitarbeiter*innen ist Folge zu leisten.
- (2) Schönheitsreparaturen (z. B. Streichen der Wände, Innenseiten der Türen und Fensterrahmen) sind von den Nutzern auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (3) Die Beteiligung an den allgemeinen Reinigungsarbeiten richtet sich nach der jeweils geltenden Hausordnung und den Weisungen der Unterkunftswarte.
- (4) Insbesondere ist es den Nutzern nicht gestattet:
 1. im Bereich der Obdachlosenunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bamberg
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
 - c) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen.
 2. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Nutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bamberg zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen.
 3. Altmaterialen oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkünften, Holzlegen oder auf den Freiflächen zu lagern.
 4. Sägen und Hacken von Holz in den Obdachlosenunterkünften-und in den Kellern,
 5. a) Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder und Kraftfahrzeuge, auf den Wäschetrockenplätzen oder in den Grünanlagen abzustellen,
 - b) Kraftfahrzeuge auf den zu den Obdachlosenunterkünften gehörenden Flächen zu fahren oder solche in die Unterkünfte einzustellen,
 6. im Bereich der Obdachlosenunterkünfte Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bamberg zu halten,
 7. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche schriftliche Genehmigung der Stadt Bamberg anzubringen,
 8. Ölöfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Bamberg aufzustellen.

9. In den Unterkunftsräumen und auf den Fluren Wäsche zu waschen und zu trocknen.
10. Unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen.
- (5) Näheres wird durch die jeweilige Hausordnung (§ 11) geregelt.
- (6) Die Nutzer sind verpflichtet, alle auftretenden Schäden, insbesondere an den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Bamberg anzuzeigen.
- (7) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Bamberg das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten, bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Nutzer haben den zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall unverzüglich Folge zu leisten. Die Stadt Bamberg übt in den Obdachlosenunterkünften das Hausrecht aus.

§ 7

Auskunfts- und Bemühenspflicht

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadt Bamberg,
1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
 2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.
- (2) Den Nutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, sich selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen und dies auf Verlangen gegenüber der Stadt Bamberg nachzuweisen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrages auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.

§ 8

Beherbergung und Besuche

- (1) Personen, die nicht in der Zuweisungsverfügung benannt sind, dürfen in den Obdachlosenunterkünften nicht beherbergt werden, dies gilt auch für Pflegekinder und Angehörige. Eine Beherbergung bedarf der vorherigen, jederzeit widerruflichen, schriftlichen Genehmigung der Stadt Bamberg.

(2) Die Stadt Bamberg kann bestimmten Nutzern den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Obdachlosenunterkünften zwingend erforderlich ist.

§ 9

Aufgabe der Unterkunft, Widerruf der Zuweisung

(1) Die Nutzer können das Nutzungsverhältnis jederzeit nach vorheriger Meldung beim jeweiligen Hausverwalter beenden.

(2) Die Stadt Bamberg kann die Zuweisung der Unterkunft widerrufen oder dem Nutzer eine andere Unterkunft zuweisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

1. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte oder der Nutzer seinen Verpflichtungen gemäß § 7 der Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
2. die Unterkunft nicht bezogen wird, länger als einen Monat nicht oder zu anderen als Wohnungszwecken in Anspruch genommen wird.
3. die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen abgelehnt wird.
4. der Nutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er über ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn er trotz Aufforderung sich weigert über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen oder keine Nachweise vorlegt.
5. ein Nutzer über Haus- oder Wohnungseigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen.
6. keine Obdachlosigkeit mehr besteht.
7. wiederholt grob fahrlässig gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen wird.
8. Ein Nutzer den Hausfrieden nachhaltig stört oder die Unterkunft übermäßig abnutzt oder beschädigt.
9. Dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf der Zuweisung bzw. der Anordnung der Verlegung ist dem Benutzer eine angemessene Frist zur Räumung zu gewähren.

(4) Räumt ein Nutzer daraufhin seine Unterkunft nicht, so kann nach Fristablauf die Obdachlosenunterkunft durch Beauftragte der Stadt Bamberg geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat der Nutzer zu tragen.

§ 10

Auszug

(1) Bei Beendigung der Nutzung, gleich aus welchem Grund, haben die Nutzer die ihnen nach Maßgabe dieser Satzung überlassenen Unterkünfte in sauberen Zustand an den Hausverwalter zurückzugeben und auf Verlangen den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Bamberg auf Kosten des bisherigen Nutzers das Zimmer reinigen bzw. den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(2) Die jeweilige Unterkunft ist geräumt zurückzugeben. Hierzu sind die von den Nutzern eingebrachten Gegenstände mitzunehmen, Abfall und Sperrmüll durch die Nutzer zu entsorgen. Zurückgelassene Gegenstände, die keinen erkennbaren Wert aufweisen und nicht brauchbar erscheinen, werden als Sperrmüll betrachtet und durch die Stadt Bamberg entsorgt. Aufgefundene Wertgegenstände werden bis zu sechs Monaten vor Ort aufbewahrt.

(3) Sofern die benutzende Person die eingelagerten Gegenstände nicht binnen vorbenannter Frist von sechs Monaten nach der erfolgten Räumung trotz Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bamberg über. Die Stadt Bamberg behält sich vor die Gegenstände karitativen Zwecken zu zuführen oder zur Müllverwertung zu geben. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Bamberg, Amt für Soziale Angelegenheiten, hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

§ 11

Hausordnung

Für die Obdachlosenunterkünfte können durch die Leitung des Amtes für soziale Angelegenheiten der Stadt Bamberg im Rahmen einzelner Hausordnungen nähere Regelungen in Bezug auf Verhaltenspflichten, insbesondere im Hinblick auf Reinhaltung, Ordnung und Sicherheit, Ruhe- und Besuchszeiten, Zugang zum Gebäude, u. ä., innerhalb der jeweiligen Unterkunft erlassen werden. Hausordnungen sind in der jeweiligen Unterkunft öffentlich auszuhängen.

§ 12

Haftung

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden an den Obdachlosenunterkünften, insbesondere an den ihnen überlassenen Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerker*innen, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungsgehilf*innen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Bei Einzug festgestellte und nicht sofort den Beauftragten der Stadt Bamberg gemeldete Schäden gehen zu Lasten des Nutzers. Die Haftung der Schädiger*innen nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt unberührt.
- (2) Kommt ein Nutzer für seine angerichteten Schäden nicht auf, so kann die Stadt Bamberg die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.
- (3) Für Personen- oder Sachschaden, der den Nutzern durch Dritte zugefügt wird, haftet die Stadt Bamberg nicht.

§ 13

Ersatzvornahme

- (1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt Bamberg oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Unabhängig von der Möglichkeit des Widerrufs der Zuweisung und der Verlegung in eine andere Unterkunft kann nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. den Vorschriften über die Ordnung und Reinhaltung nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandelt.

2. den in § 6 Abs. 4 Nrn. 2 bis 10 enthaltenen Verboten bezüglich der Nutzung der Unterkünfte und des Verhaltens im Bereich der Unterkünfte zuwiderhandelt.
3. Entgegen § 6 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume verweigert.
4. Änderungen der Familienverhältnisse (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) nicht unverzüglich mitteilt.
5. Die Bestimmungen über die Besuche (§ 8) missachtet.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bamberg vom 24.01.1980 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 08.02.1980 Nr. 3) außer Kraft.